



5A_218/2018

Urteil vom 8. März 2018
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein.**

Gegenstand

Fürsorgerische Unterbringung,

Beschwerde gegen den Entscheid der Kindes-
und Erwachsenenschutzbehörde Thal-Gäu/
Dorneck-Thierstein vom 23. Februar 2018.

Sachverhalt:

A._____ wurde am 21. Februar 2018 durch Dr. med. B._____ in der Klinik C._____ fürsorgerisch untergebracht. Gleichentags beantragte die Klinik die Verlängerung der Unterbringung wegen paranoider Schizophrenie und Alkoholabhängigkeitssyndrom, worauf die KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein mit Entscheid vom 23. Februar 2018 die fürsorgerische Unterbringung anordnete.

Dagegen hat A._____ am 3. März 2018 beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht.

Erwägungen:

1.

Aus der Eingabe ergibt sich hinreichend klar, dass es der Beschwerdeführerin um die Entlassung aus der Klinik geht.

Indes fehlt es insofern an der funktionellen Zuständigkeit des Bundesgerichts, als der Instanzenzug auszuschöpfen und der Entscheid der KESB zuerst beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn anzufechten ist, was die Beschwerdeführerin offenbar auch gemacht hat; (erst) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts wird die Beschwerde an das Bundesgericht offenstehen (Art. 75 Abs. 1 BGG).

2.

Nach dem Gesagten erweist sich die direkt gegen den Entscheid der KESB gerichtete Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

3.

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, Dr. med. B._____, der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein und dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. März 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Möckli